

Verhandlungsschrift

über die am Donnerstag, den 25. September 2008, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **öffentliche 21. Sitzung der Stadtvertretung BLUDENZ.**

Anwesende:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Vizebürgermeister Peter RITTER

Stadträtin Carina GEBHART

Stadtrat Dr. Thomas LINS

Maria FEUERSTEIN

Mag. Elmar BUDA

Raimund BERTSCH

Helmut ECKER

Johann SEEBERGER

Gerhard KRUMP

OV Edmund JENNY

Stadtrat Gunnar WITTING

DI Günther PIRCHER

OV Norbert LORÜNSER

Stadtrat Wolfgang WEISS

Arthur TAGWERKER

Kurt DREHER

Hermann BURTSCHER

Helmut TSCHANN

Klaus WILLI (bis TO-Punkt 10)

LAbg. Mag. Karin FRITZ

Elmar STURM

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

Die Ersatzmitglieder:

Mag. Erwin FENKART

Rainer SANDHOLZER
Luis VONBANK
OV Hermann NEYER
Michael KONZETT
OV Norbert BERTSCH
DI Martin BITSCHNAU
Walter KHÜNY
MMag. Adolf WINKLER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Ing. Alexander FEUERSTEIN
Susanne BEER
Ingeborg WALCH
Alexander GEBHART
Andreas BURTSCHER
Franz BURTSCHER
Dieter KOHLER
Andrea HOPFGARTNER
Heike BRÜSTLE

Die Ersatzmitglieder:

Monika BAUR
Dr. Andreas HUBER
Ing. Josef BEGLE
Ingrid KÖB
OV Lambert KAPFERER
Josef NEYER
Rita HALBEIS
Waltraud GRUNDNER
Werner STENECH
Mükremin ATSIZ
Mag. Bernd WIDERIN
Dr. Brigitta AMANN
Erwin SPERGER
Dominik WAGNER

Der Schriftführer:

Dr. Albert WITTEW

Auskunftsperson
zu TO-Punkt 10.:

Mag. Anna DUSCHLBAUER.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschriften der 20. öffentlichen Sitzung vom 03. Juli 2008;
2. Berichte, Kenntnisnahmen:
3. Bludenz Kultur gemeinnützige Gesellschaft mbH;
Bestellung eines Mitgliedes in den Beirat
4. Gemeindeverband Personenseilbahn Muttersberg Bludenz-Nüziders;
Bestellung eines Vertreters der Stadt Bludenz in die Verbandsversammlung
5. Musikschulstatut, Schulordnung;
6. Wirtschaftsförderung: Betriebsansiedlung Tränkeweg;
7. Sonderpädagogisches Zentrum Altbausanierung (Bestand);
Darlehensaufnahme durch die Stadt Bludenz Immobilien KEG
8. Straßenbeleuchtung Bludenz – Instandhaltung und Erweiterung,
Auftragsvergabe 3-Jahres-Auftrag;
9. Einräumung eines gegenseitigen Geh- und Fahrrechtes über die
Gst.Nr. 3514/1 (Stadt Bludenz) und Gst.Nr. 2271 (DI Christian Gut);
10. Verlegung L 190 im Stadtgebiet von Bludenz;
Grundsatzbeschluss
11. Antrag von Bürgermeister Josef Katzenmayer et.al.:
Aufnahme von Verhandlungen mit dem Land Vorarlberg über einen
Verbindungstunnel (Schlossbergtunnel) im Stadtgebiet Bludenz;
12. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 24 Stadtvertreter und 9 Ersatzleute.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschriften der 20. öffentlichen Sitzung vom 03. Juli 2008

Die Verhandlungsschrift der 20. öffentlichen Sitzung vom 03. Juli 2008 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Kenntnisnahme, Berichte:

Kenntnisnahmen sowie Berichte liegen keine vor.

Zu 3.:

Bludenz Kultur gemeinnützige Gesellschaft mbH; Bestellung eines Mitgliedes in den Beirat

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, anstelle von Heidi Pecoraro **Herrn German WALCH** in den Beirat der Bludenz Kultur gGmbH zu entsenden.

Zu 4.:

Gemeindeverband Personenseilbahn Muttersberg Bludenz-Nüziens Bestellung eines Vertreters der Stadt Bludenz in die Verbandsversammlung

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, anstelle von Dipl.Vw. Dieter Schierle **Herrn Alfons FEUERSTEIN** als Obmann des Vereines für Tourismus und Freizeit in den Gemeindeverband Personenseilbahn Muttersberg, Bludenz – Nüziders, zu entsenden.

Zu 5.:

Musikstatut; Schulordnung

Das Vorarlberger Musikschulwerk hat ein Musterstatut für Vorarlberger Musikschulen erarbeitet. Die Anpassung der jeweiligen Musikschulstatute an das Musterstatut ist einerseits fachlich gerechtfertigt, andererseits bildet sie die Voraussetzung für die Fortsetzung der Landesförderung. Von den Änderungen ist auch die Schulordnung betroffen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehendes Statut für die Städtische Musikschule Bludenz sowie die Schulordnung:

§ 1 – Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule hat die Aufgabe, die Erfüllung der im angeschlossenen KOMU-Lehrplan (KOMU = Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke) und im „Statut für das Vorarlberger Musikschulwesen“ enthaltenen Lehrziele anzustreben, den Schülerinnen und Schülern musikalische Kenntnisse, Fertigkeiten und Praktiken zu vermitteln und darüber hinaus persönlichkeitsbildend zu wirken.

Dabei sind die Schülerinnen und Schüler

- a) zur Erhaltung und Bewahrung des Musiklebens und der Musiktradition des Landes, insbesondere in das Musizieren in der Gemeinschaft einzuführen;
- b) möglichst zu einer nachhaltigen, lebenslangen Beziehung zur Musik anzuleiten;
- c) bei besonderer musikalischer Begabung und Eignung für eine weitere Ausbildung an einer berufsbildenden Musiklehranstalt vorzubereiten, vor allem mit dem Ziel, den Nachwuchs an Musikerzieherinnen und Musikerziehern bzw. Berufsmusikerinnen und Berufsmusikern zu sichern.

§ 2 – Pflichten des Schulerhalters

Dem Schulerhalter obliegt die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschule erforderliche Obsorge für den Personal- und Sachaufwand.

Der Schulerhalter übt die Aufsicht über die Musikschule aus und entscheidet in allen die Musikschule betreffenden Angelegenheiten endgültig.

§ 3 – Personal

- (1) Für die Musikschule sind eine Leiterin bzw. ein Leiter und die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter und mindestens einer der nach Abs. 1 zu bestellenden Lehrpersonen sind hauptamtlich zu bestellen. Das übrige Lehrpersonal kann hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich bestellt werden.
- (3) Wird eine volle Lehrverpflichtung an vier Tagen erbracht, ist eine tägliche Kernarbeitszeit von mindestens sechs Stunden zu leisten, die verbleibenden zwei Stunden können nach Belieben auf die vier Tage verteilt werden. Diese Regelung ist für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis anzuwenden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Ausnahme mit Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters und des Schulerhalters erfolgen.

§ 4 – Lehrverpflichtung

- (1) Unterrichtsausmaß: Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Lehrpersonen beträgt 26 Wochenstunden zu je 50 Minuten und die für den Musikunterricht erforderlichen Tätigkeiten wie Vorbereitung, Vorspielabende, Elternsprechtage, Konferenzen, Schulveranstaltungen, Konzertreisen, Wettbewerbe etc. und entspricht einer 40-Stunden-Woche. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiterin bzw. des Leiters ist unter Bedachtnahme auf die Leitertätigkeit entsprechend zu ermäßigen. Ergänzend können ein Sekretariat, Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter und ein Kustodiat installiert werden.

- (2) Die Unterrichtszeit wird vom Schulerhalter bestimmt. Diese orientiert sich am Pflichtschuljahr. Schulautonome Tage der Pflichtschulen sind für die Musikschulen nicht maßgeblich.

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Gemeindebedienstetengesetz bzw. dem Gemeindeangeselltenengesetz. Während der unterrichtsfreien Zeit an den Pflichtschulen hat auch die Musikschullehrerin bzw. der Musikschullehrer frei.

Nach dem Gemeindebedienstetengesetz angestellte Lehrpersonen können jedoch zu artverwandten Tätigkeiten herangezogen werden. Der gesetzliche Urlaub ist während der Ferien zu verbrauchen. Die Pausenregelung innerhalb der festgelegten Unterrichtszeit ist so zu gestalten, dass sie pädagogisch sinnvoll ist. Spätestens aber nach drei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden (à 50 Min.) ist mindestens eine Pause von 20 Minuten einzulegen.

§ 5 – Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters und der Lehrpersonen

- (1) Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen die musikpädagogische und administrative Führung des Schulbetriebs sowie die Beaufsichtigung des Unterrichtes. Die Schulleitung hat zwei Mal jährlich, bei Bedarf öfter, eine Lehrerkonferenz einzuberufen.
- (2) Den Lehrpersonen obliegt die Erteilung des Unterrichtes an die in die Musikschule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler gemäß den geltenden Lehrplänen. Über den Besuch und die erbrachte Leistung ist ein „Schülernachweisblatt“ zu führen.
- (3) Die Schulleitung ist die fachlich unmittelbar Vorgesetzte aller Lehrpersonen. Schulleitung und Lehrpersonen haben sich gegenseitig in allen schulischen Belangen zu unterstützen.

§ 6 – Dienstverhältnis

In dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht gelten die Bestimmungen des Dienstvertrages nach dem Vorarlberger Gemeindebedienstetengesetz bzw. dem Vorarlberger Gemeindeangestelltengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Zeugnisse und Besuchsbestätigungen

Schülerinnen bzw. Schüler der Musikschule, die

- a) Instrumentalfächer, Sologesang oder Theorieunterricht besuchen, haben Anspruch auf ein Zeugnis;

- b) Chor, Ensemble als Hauptfach, Instrumentalvorbereitung, Musikalische Früherziehung, Stimmbildung, Spielmusik oder Tänzerische Bewegungserziehung besuchen, erhalten auf Ansuchen eine Besuchsbestätigung.

§ 8 – Schulgeld

- (1) Der Schulerhalter kann für den Besuch der Musikschule ein Schulgeld verlangen.
- (2) Der Schulerhalter hat ein nach Abs. 1 festgesetztes Schulgeld tarifgemäß festzusetzen. Hierbei ist die Möglichkeit vorzusehen, bei entsprechendem Fortgang das Schulgeld mit Rücksicht auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Schülerin oder des Schülers bzw. ihrer Eltern (Erziehungsberechtigten) zu ermäßigen oder nachzulassen.

§ 9 – Schulordnung

- (1) Für die Musikschule ist eine Schulordnung zu erlassen. Die Erlassung der Schulordnung obliegt dem Schulerhalter.
- (2) In der Schulordnung sind die im Lehrplan festgelegten Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Durchführung der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern festzusetzen.
- (3) Die Schulordnung hat außerdem Bestimmungen über den allfälligen Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. deren/dessen Austritt aus der Schule während des Schuljahres zu enthalten.
Der Ausschluss kann insbesondere verfügt werden, wenn mangels Begabung oder Fleiß das Lehrziel nicht erreicht werden kann.
- (4) Die Schulordnung hat für die Verweigerung der Aufnahme und den Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers Verfahrensbestimmungen zu enthalten

§ 10 – Lehrplan

Die Unterrichtserteilung an der Musikschule hat nach dem KOMU-Lehrplan zu erfolgen.

Am Ende einer Leistungsstufe findet eine Übertrittsprüfung statt. Diese kann im Rahmen eines Klassenvorspiels von der Hauptfachlehrerin bzw. vom Hauptfachlehrer im Beisein der Leiterin bzw. des Leiters bzw. einer Vertretung des betreffenden Fachbereiches erfolgen.

Auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers kann die Übertrittsprüfung auch kommissionell nach den Prüfungsanforderungen und der Prüfungsordnung des KOMU-Lehrplans durchgeführt werden, bzw. als Jungmusikerleistungsabzeichen-Prüfung (JMLA) des ÖBV (Österreichischer Blasmusikverband). In diesem Falle gelten die jeweiligen Bestimmungen des Vorarlberger Musikschulwerkes bzw. des ÖBV. Für positiv abgelegte kommissionelle Prüfungen wird eine Urkunde vom Vorarlberger Musikschulwerk, bzw. dem Vorarlberger Blasmusikverband ausgestellt.

§ 11 – Unterrichtsjahr

Das Unterrichtsjahr der Musikschule entspricht dem Unterrichtsjahr der Pflichtschulen. Schulautonome Tage der Pflichtschulen sind für die Musikschulen nicht maßgeblich.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Statuts treten am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Weiters beschließt die Stadtvertretung einstimmig, nachstehende **Schulordnung** gemäß § 9 des Schulstatutes und § 6 des „Statuts für das Vorarlberger Musikschulwesen“ vom 29.02. 2008:

I. An- und Abmeldung

(1) Das Schuljahr an der Musikschule deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Pflichtschulen. Es wird in zwei Semester unterteilt. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Pflichtschulen gilt analog für die Musikschule. Schulautonome Tage der Pflichtschulen sind für die Musikschule nicht maßgeblich.

- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die bereits an der Schule Unterricht nehmen, findet die Wiederanmeldung für das neue Schuljahr im Monat Mai statt. Für Neueintretende erfolgen die Anmeldungen ebenfalls im Monat Mai, Termine für die Eignungsgespräche und Tests werden im Anschluss an die Anmeldung vereinbart. Die Schülerzuteilung hat bis spätestens Freitag der ersten Schulwoche im September zu erfolgen.
- (3) Die Aufnahme einer Schülerin *bzw.* eines Schülers kann nicht erfolgen:
- a) wegen Mangel an Ausbildungsplätzen
 - b) bei Fehlen einer entsprechenden *Lehrkraft*
 - c) bei Nichteignung *der Schülerin bzw.* des Schülers für das gewünschte Fach
 - d) bei Schulgeldrückständen.
- (4) Das Unterrichtsverhältnis beginnt mit der Aufnahme bzw. der Unterrichtseinteilung der Schülerin bzw. des Schülers und dauert bis zum Ende des Schuljahres. Austritte zum Semesterwechsel sind nur möglich:
- a) im Falle einer Wohnortverlegung
 - b) bei Krankheit mit Vorlage eines ärztlichen Attestes
 - c) bei Nichterreicherung des Lehrzieles.
- Die Abmeldung hat mittels Formular begründet im Sekretariat zu erfolgen. Lang andauernde Krankheiten oder eine Übersiedlung rechtfertigen einen Austritt während eines Semesters.
- (5) Bei entsprechender Begabung, entsprechendem Fortschritt und Fleiß oder Eignungstest können mehrere Hauptfächer belegt werden.
- (6) Für die Aufnahme in das Unterrichtsfach „Musikalische Früherziehung“ ist kein Eignungstest, sondern nur fallweise ein Eignungsgespräch erforderlich. Das Einstiegsalter ist frühestens 4 Jahre bzw. 2 Jahre vor Pflichtschulbeginn.

II. Schulgeld

- (1) Für den Besuch der Musikschule ist ein Entgelt zu entrichten. Bei *Schülerinnen bzw.* Schülern deren Hauptwohnsitz in Bludenz ist, deckt dieses ca. 1/3 der tatsächlich anfallenden Personalkosten ab. Die Höhe der Schultarife wird von der Stadtvertretung festgesetzt.

- (2) Für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule Bludenz, die ab der 1. oder 2. Klasse Hauptschule die Musikschule besuchen, übernimmt die Hauptschule Bludenz die Unterrichtskosten (ausgenommen Instrumentenmieten).
- (3) Für die Tarifuordnung ist ausnahmslos der Hauptwohnsitz (gemäß Meldegesetznovelle, BGBl. Nr. 352/1995) *der Schülerin bzw.* des Schülers maßgeblich. Eine Verlegung des Hauptwohnsitzes ist daher umgehend dem Musikschulsekretariat zu melden.
- (4) Das Schulgeld für das erste Semester ist am 10. Dezember, für das zweite Semester am 10. Mai des laufenden Schuljahres fällig.
- (5) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung, das Schulgeld zu entrichten. Entschuldigtes und ärztlich attestiertes Fernbleiben vom Unterricht ab einem Monat entbindet für diesen Zeitraum von der Zahlungspflicht.

III. Schulgeldermäßigungen

- (1) Eine Schulgeldermäßigung ist vorbehaltlich eines positiven Stadtratbeschlusses möglich
 - a) für Schülerinnen bzw. Schüler und Jugendliche bis 19 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Bludenz haben,
 - b) in sozial begründeten Fällen und bei entsprechenden schulischen Lernerfolgen.Ansuchen um Gebührenreduktion ab dem 3. Semester sind mit Einkommensnachweis zu begründen und jeweils bis 31.10. d. J. beim Amt der Stadt Bludenz, Abteilung 0.1, schriftlich einzureichen.
- (2) Durch die von der Stadt Bludenz geregelten Familienermäßigungen werden die Gebühren automatisch für das zweite Kind einer Familie für ein Hauptunterrichtsfach um 50% reduziert. Jedes weitere Kind ist für ein Hauptunterrichtsfach gebührenbefreit. Ausgenommen von der Familienermäßigung ist die Instrumentenmiete.

IV. Örtliche Blasmusikvereine und Chöre

Vorstände von örtlichen Blasmusikvereinen können am Ende eines Schuljahres beim Amt der Stadt Bludenz um folgende *Schülerinnen- bzw. Schülerschulungs-*zuschüsse ansuchen:

Stadtmusik Bludenz: die Tarife von fünf ortsansässigen Schülerinnen bzw. Schülern

Musikverein Braz: die Tarife von zwei ortsansässigen Schülerinnen bzw. Schülern

Musikverein Stallehr-Bings-Radin: die Tarife von zwei ortsansässigen Schülerinnen bzw. Schülern

Auswärtig wohnhaften Mitgliedern von Bludener Blasmusikvereinen und Chören sowie vom Städtischen Orchester wird der Tarif von einheimischen Schülerinnen bzw. Schülern gewährt.

V. Mietinstrumente

Die Miete für Instrumente der Städtischen Musikschule wird pro Semester zusammen mit der Schulgeldvorschreibung für das Hauptfach eingehoben. Die Höhe der Miete wird von der Stadtvertretung festgesetzt. Für Schäden, die während der Mietzeit am Instrument entstehen, haftet die Musikschülerin oder der Musikschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte.

VI. Unterricht / Unterrichtsbedingungen / Unterrichtsausschluss

(1) Der Unterricht erfolgt inhaltlich nach dem „KOMU-Lehrplan“ (Konferenz der Österreichischen Musikschulwerke). Am Ende einer Leistungsstufe findet eine Übertrittsprüfung statt. Diese kann im Rahmen eines Klassenvorspiels von der Hauptfachlehrerin bzw. vom Hauptfachlehrer im Beisein der Leiterin bzw. des Leiters bzw. einer Vertretung des betreffenden Fachbereiches erfolgen.

Auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers kann die Übertrittsprüfung auch kommissionell nach den Prüfungsanforderungen und der Prüfungsordnung des KOMU-Lehrplans durchgeführt werden, bzw. als Jungmusikerleistungsabzeichen-Prüfung (JMLA) des ÖBV (Österreichischer Blasmusikverband). In diesem Falle gelten die jeweiligen Bestimmungen des Vorarlberger Musikschulwerkes bzw. des ÖBV. Für positiv abgelegte kommissionelle Prüfungen wird eine Urkunde vom Vorarlberger Musikschulwerk, bzw. dem Vorarlberger Blasmusikverband ausgestellt.

- (2) Schülerinnen bzw. Schüler der Musikschule, die
 - a) Instrumentalfächer, Sologesang oder Theorieunterricht besuchen, haben Anspruch auf ein Zeugnis;
 - b) Chor, Ensemble als Hauptfach, Instrumentalvorbereitung, Musikalische Früherziehung, Stimmbildung, Spielmusik oder Tänzerische Bewegungserziehung besuchen, erhalten auf Ansuchen eine Besuchsbestätigung.
- (3) Als Ersatz für das Halbjahreszeugnis wird am Ende des Wintersemesters eine Elternsprechwoche abgehalten, in der die Erziehungsberechtigten Gelegenheit haben, sich über den Leistungsstand ihres Kindes beim Hauptfachlehrer zu informieren.
- (4) Die Einteilung der Schüler in eine Unterrichtsform und die Festlegung der Unterrichtseinheiten sowie deren Änderungen zu Semesterwechsel oder Schuljahresbeginn erfolgt durch die Hauptfachlehrerin bzw. den Hauptfachlehrer und in besonderen Fällen durch die Direktion.
- (5) Zum Zwecke interner und öffentlicher Veranstaltungen können alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den dafür notwendigen Proben und Aufführungen verpflichtet werden.
- (6) Für öffentliche musikalische Auftritte außerhalb der Musikschule ist vorher das Einvernehmen mit der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer herzustellen.
- (7) Ausgefallene Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt:
 - a) bei Krankheit der Lehrperson
 - b) bei Verhinderung der Lehrperson im Einvernehmen mit der Dienstbehörde
 - c) bei Verhinderung bzw. Fernbleiben der Schülerin bzw. des Schülers.
- (8) Bei privater Verhinderung der Lehrperson werden die Unterrichtsstunden nach

geholt. Unterrichtsverlegungen bis zu zwei Unterrichtstagen können von der Direktion, mehrere von der Dienstbehörde genehmigt werden.

- (9) Bei länger andauernder Verhinderung kann eine Schülerin bzw. ein Schüler vom Unterricht freigestellt werden. Dies entbindet ihn jedoch nicht von der Zahlung der Musikschulgebühr.
- (10) Schülerinnen bzw. Schüler können von der Schule aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
- a) unregelmäßiger Besuch des Unterrichts bei Nichterreichen des im Lehrplan vorgegebenen Lehrzieles
 - b) Schulgeldrückstand
- Betreffend Pkt. a) entscheidet über den Ausschluss eine Kommission, bestehend aus der Leiterin bzw. dem Leiter, der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer und einem Elternteil, mit mehrheitlichem Beschluss, bei Pkt. a) nach einer Kontrollprüfung.
- (11) Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen deckt sich mit der Unterrichtszeit bzw. mit der Dauer von Schulveranstaltungen.

Zu 6.:

Wirtschaftsförderung: Betriebsansiedlung Tränkeweg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 10. Jänner 2008 unter Punkt 3 beschlossen, Aktivitäten zur Betriebsansiedlung u.a. auf der Liegenschaft Tränkeweg einzuleiten. Aktivitäten zur Betriebsansiedlung sind schon in den Jahren 1997 (Erne Fittings) und 2002 (Oksakowski) versucht worden. Das Betriebsgebiet im Nahbereich des Biotops „große Bludenzer Aue“ hat ein Ausmaß von rd. 23.000 m². Die Widmung ist BM und überwiegend BB II. Ein Drittel der Fläche ist durch Freileitungen der ÖBB bzw. VKW überspannt. Das in Aussicht genommene Fördervolumen für Infrastrukturmaßnahmen seitens der Stadt beträgt EUR 256.000,--, davon werden von der Firma Getzner Kosten der Errichtung einer Erschließungsstraße bis zum Betrag von EUR 100.000,-- getragen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig:

Zur Entwicklung des in der Planurkunde des Stadtbauamtes April-Juli 2008 ausgewiesenen Betriebsgebietes Tränkeweg mit einer Gesamtfläche von rd. 23.000 m², Widmung BM bzw. BBII, teilweise überspannt, wird gegenüber der Getzner Mutter & Cie. GmbH & Co vertraglich die folgende Förderzusage erteilt: Sofern Getzner Mutter & Cie GmbH & Co aus der genannten Betriebsliegenschaft langfristig Flächen im Baurecht an gewerbliche Unternehmen zu einem Baurechtszins von EUR 6,-- pro m², wertgesichert nach dem VPI 2005, weiter gibt, die darauf Betriebsanlagen tatsächlich errichten und betreiben, leistet die Stadt Bludenz an die auf dieser Liegenschaft angesiedelten Gewerbebetriebe eine Wirtschaftsförderung in Höhe der jeweiligen Anschlussbeiträge für Kanal und Wasser. Die allfällige Förderung nach der Betriebsansiedlungsrichtlinie der Stadtvertretung vom 17. November 2005 bleibt davon unberührt. Weiters errichtet die Stadt Bludenz nach Maßgabe des Ausbauerfordernisses die zur Erschließung der Liegenschaft erforderliche Privatstraße in einer Breite von 6 Meter und einer Länge von 315 Meter sowie die Straßenbeleuchtung. Dazu leistet Getzner einen Erschließungsbeitrag in Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch EUR 100.000,--.

Zu 7.:

Sonderpädagogisches Zentrum Altbausanierung (Bestand);

Darlehensaufnahme durch die Stadt Bludenz Immobilien KEG

Für die Sanierung des Sonderpädagogischen Zentrums ist folgende Finanzierung vorgesehen:

Gesamtinvestitionen netto	EUR 850.000,--
<u>Abzüglich Bedarfszuweisung</u>	<u>EUR 170.000,--</u>
Fremdfinanzierung	<u>EUR 680.000,--</u>

Diese Mittel sind im Voranschlag 2008 mit EUR 632.000,--, im Voranschlag 2009 mit EUR 48.000,-- vorgesehen.

Die Raiba, Hypo, Sparkasse, BTV und PSK haben am 16.09.2008 ein Darlehensangebot eingebracht. Das Angebot der Raiba musste aufgrund fehlender CHF-Finanzierung ausgeschieden werden.

Eine Überprüfung der Angebote ergab, dass die PSK sowohl bei der Euro-Finanzierung mit einem Aufschlag von 0,04 % auf den 6-Monats-Euribor wie auch bei der CHF-Finanzierung mit einem Aufschlag von 0,04 % auf den 6-Monats-CHF-Libor der günstigste Anbieter war.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Stadt Bludenz Immobilien KEG wird ermächtigt, bei der PSK folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 680.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz Immobilien KEG
Zuzählung:	bis 15.02.2009: EUR 680.000,--
Laufzeit:	20 Jahre (exklusive Bauzeit)
Raten:	40 Kapitalraten jeweils zum 15.05. u.15.11. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	15.05.2009
Zinstageberechnung:	klm/360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	halbjährlich zu den Fälligkeitsterminen auf Basis des Indikators 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit spesen- und gebührenfrei
Zinssatz:	6-Monats-Euribor plus 0,04 % Aufschlag (ohne Rundung)
Variante:	6-Monats-CHF-Libor plus 0,04 % Aufschlag (ohne Rundung)
Konvertierung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Vorzeitige Tilgung:	jederzeit zum Zinsfälligkeitstermin möglich
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

seitens der Stadt Bludenz wird die Haftung als Bürge und Zahler für dieses Darlehen übernommen.

Zu 8.:

Straßenbeleuchtung

Auftragsvergabe 3-Jahres-Auftrag

Das Straßenbeleuchtungsnetz der Stadt Bludenz erstreckt sich über eine Gesamtlänge von rd. 50 km und umfasst rd. 970 Einzelleuchten. Um einen einwandfreien Betrieb dieser Anlagen zu garantieren, bedarf es einer verlässlichen Betreuung. Seit dem Jahre 1988 wird die Anlage durch die Firma Norbert Steiner, Nüziders, gewartet. Der bestehende Werkvertrag läuft mit 30. Juni dieses Jahres aus.

Von jenen fünf Firmen, welche die Angebotsunterlagen behoben, langten bis zum Ablauf der Angebotsfrist drei Angebote mit den angegebenen, geprüften Angebotssummen exkl. MwSt. ein:

Elektro STEINER GmbH	EUR 192.896,50
NEYER KG	EUR 201.710,50
E-WERK Frastanz	EUR 218.707,88

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Auftrag über die Instandhaltung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung für weitere drei Jahre zum Gesamtpreis von EUR 192.896,50 zuzügl. MwSt. an die Fa. Elektro STEINER, Nüziders, zu vergeben.

Die auf den jährlichen Bedarf abgestimmten Geldmittel werden auf den Hhst. 816 – 050 (Straßenbeleuchtung – Neu) und Hhst. 816 – 619 (Straßenbeleuchtung – Instandhaltung) bereitgestellt.

Zu 9.:

**Einräumung eines gegenseitigen Geh- und Fahrrechtes über die
Gst.Nr. 3514/1 (Stadt Bludenz) und Gst.Nr. 2271 (DI Christian Gut)**

Herr DI Christian Gut beabsichtigt, auf der Liegenschaft Gst.Nr. 2271, GB Bludenz, In der Halde, ein Einfamilienhaus zu errichten. Um angemessene Steigungsverhältnisse auf der neu zu errichtenden Hauszufahrt zu erreichen, soll gemeinsam mit der Stadt Bludenz ein Erschließungsweg errichtet werden, welcher von der Stadt Bludenz als Stichweg zur Erschließung der angrenzenden Waldflächen weitergeführt werden soll.

Die Gesamtbaukosten für den Zufahrtsweg werden mit EUR 6.000,- veranschlagt. Der Forstweg soll vorerst nur auf einer Länge von rund 100 lfm ausgebaut werden und wird mit Kosten von EUR 8.000,- veranschlagt. Die Bedeckung ist durch Mehreinnahmen unter der Haushaltstelle „866 871 Beitrag Land – Bau von Waldwegen“ gegeben.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, zwischen Herrn DI Christian Gut, Klarenbrunnstraße 18, Bludenz, als Eigentümer der Gst.Nr. 2271, GB Bludenz, und der Stadt Bludenz als Eigentümerin der Gst.Nr. 3514/1, GB Bludenz, ein gegenseitiges uneingeschränktes Geh- und Fahrrecht wie folgt einzuräumen:

Herrn DI Christian Gut auf der Gst.Nr. 2271 zugunsten der Gst.Nr. 3514/1 der Stadt Bludenz auf einer Länge von 13 Meter und einer Breite von drei Meter (gelb markiert) und die Stadt Bludenz auf Gst.Nr. 3514/1 zugunsten der Gst.Nr. 2271 des DI Christian Gut auf einer Länge von 25 Meter und einer Breite von vier Meter (grün markiert) gemäß Lageplan der BM DI Dr. tech. Andrea Sonderegger, 6922 Wolfurt, vom 18.8.2008 „Lageplan Carport – Geh- und Fahrrecht DI Gut/Stadt Bludenz, Plan Nr. E GP 002“.

Zu 10.:

Verlegung L 190 im Stadtgebiet von Bludenz;

Grundsatzbeschluss

Die Verkehrsbelastung im Umfeld der Innenstadt beeinträchtigt die Lebensqualität und die Entwicklungschancen der Stadt seit vielen Jahren. Die Altstadt ist durch den Verkehr in der Bahnhofstraße und in der Wichnerstraße von den umliegenden Quartieren getrennt. Die beiden wichtigsten Plätze, Postplatz und Sparkassenplatz, werden vom Autoverkehr dominiert. Die dortigen Veranstaltungen sind nur möglich, wenn man den Verkehr provisorisch über die Fohrenburgstraße bzw. über die Riedstraße ableitet. Einen Ausweg bietet die Verlegung der Landesstraße 190, die – von Nüziders kommend – östlich der Straße „Am Tobel“ von der Werdenbergerstraße in Richtung Süden abzweigen soll. Dort würde sie über eine Hangbrücke hinter der Postgarage in den Äuleweg geführt werden. Der Äuleweg wird ausgebaut und geradeaus über die Fohrenburgstraße zur Bahnhofstraße verlängert. Von dort soll die L 190 auf der bestehenden Trasse Hermann-Sanderstraße und Ignaz-Wolf-Straße bis zu Kreuzkirche geführt werden, wobei die Ignaz-Wolf-Straße für den Gegenverkehr ausgebaut und mit beidseitigen Gehsteigen ausgestattet werden soll.

Neben verkehrsmäßigen Verbesserungen erhält die Straßenverlegung ihre Bedeutung vor allem dadurch, dass sie die Nutzung wesentlicher Entwicklungspotenziale der Stadt erst möglich macht. Beispielsweise werden brachliegende Flächen der ÖBB entlang des Äulewegs optimal angebunden. Die Erschließung des Suchard-Geländes würde deutlich optimiert und damit der Standort Bludenz gegenüber anderen Fabriken des Kraft-Konzerns besser abgesichert.

Die beiden größten Stadtentwicklungsgebiete, die Gassnergründe und das ehemalige Schmidt's-Erben-Areal, können aufgrund der topografischen Gegebenheiten können nur von Süden optimal angefahren werden. Die neue L 190 würde in kurzer Entfernung an den möglichen Anschlusspunkten vorbeiführen und könnte zur Erschließung von großen Parkgaragen mit bis zu mehreren hundert Stellplätzen dienen. Die Zufahrt über die jetzige L 190 (Werdenbergerstraße) ist nicht im notwendigen Umfang möglich. Durch eine Verkehrsberuhigung in der Werdenbergerstraße böte sich die Möglichkeit, beide Gebiete, die jeweils Platz für viele tau-

send Quadratmeter Geschäfts- und Wohnflächen bieten, fußgänger- und fahrradfreundlich an die Altstadt anzubinden.

Der oben beschriebene Straßenverlauf ist als Variante 6 A bereits im Jahr 2002 in einem Mitwirkungsverfahren aus 12 möglichen Trassenführungen der L 190 als Bestvariante hervorgegangen. Diese Einschätzung wurde in einer unabhängig davon durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse des Ingenieurbüros Köll bestätigt. Daraufhin beauftragte das Land Vorarlberg für die Variante 6 A eine Planungsstudie, die im Jahr 2006 vorgelegt wurde.

Als Begleitmaßnahme sollte die Werdenbergerstraße von Westen kommend beim Rathaus bzw. von Osten kommend bei der Raiffeisenbank als Sackgasse enden. Zusätzlich sollte die Herrengasse für den Fahrzeugverkehr komplett gesperrt und die Einbahn in der Wichnerstraße zwischen Hermann-Sander-Straße und Pulverturmstraße umgedreht werden.

Die Ergebnisse eines breit angelegten Bürgerbeteiligungsverfahrens und zusätzlicher Untersuchungen des Landes lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

1. Die Variante 6 A wurde, mit einigen Adaptionen, erneut als Bestvariante bestätigt.
2. Der Kfz-Verkehr in Bludenz hat in den letzten acht Jahren im Durchschnitt um 2,2 % pro Jahr zugenommen. Bis 2040 wird eine Verdopplung des Verkehrsaufkommens gegenüber dem Jahr 2000 vorhergesagt.
3. An Postplatz und Sparkassenplatz sollen „Begegnungszonen“ geschaffen werden, in denen eine Geschwindigkeit von max. 20 km/h erlaubt ist und Fußgänger generell Vorrang vor Fahrzeugen haben.
4. Es wurde angeregt, versuchsweise ein Rechtsabbiegeverbot von der Mutterstraße in die Herrengasse einzuführen, um den Verkehr aus der Werdenbergerstraße und der Bahnhofsgegend auf der L 190 nach Osten zu führen, um die Belastung der Herrengasse zu reduzieren.

5. Ein Gegenverkehrstunnel durch den Schlossberg, der in gerader Verlängerung der Alten Landstraße in den Berg führen könnte und a) auf Höhe Zürcherstraße, b) auf Höhe Bauhof Unterstein bzw. c) auf Höhe Stadionstraße wieder heraustreten. Diese Varianten würden ohne Grundablösen a) EUR 2,8 Mill., b) EUR 6,2 Mill. und c) EUR 12,9 Mill. kosten. Nach dem Verkehrsmodell würde sich jedoch keine wesentliche Entlastung für die L 190 ergeben.
6. Die L 190 soll nicht wie bisher westlich und nördlich um die Heilig-Kreuz-Kirche herumzuführen, sondern der Verkehr – von der Ignaz-Wolf-Straße kommend – bereits vor dem Brunnenbach nach Osten gelenkt werden und über eine Rampe kurz vor der Werkseinfahrt von Getzner in die St. Peterstraße zu münden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Stadt Bludenz ersucht das Land Vorarlberg, die Detailplanung für die Verlegung der L 190 in Auftrag zu geben und Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern über die Ablöse von Flächen zu führen. Verfolgt werden soll dabei die oben beschriebene Variante 6 A mit der Abänderung, dass die Straße unterhalb der Kreuzkirche geführt wird.

Zu 11.:

Antrag von Bürgermeister Josef Katzenmayer et.al.:

Aufnahme von Verhandlungen mit dem Land Vorarlberg über einen Verbindungstunnel (Schlossbergtunnel) im Stadtgebiet Bludenz

Stadtvertreter Klaus Willi verlässt die Sitzung vor Beschlussfassung.

Über Antrag von Bürgermeister Josef Katzenmayer, Vizebürgermeister Peter Ritter, Stadtrat Dr. Thomas Lins und Stadträtin Carina Gebhart beschließt die Stadtvertretung mehrheitlich mit 28 Stimmen, 4 Gegenstimmen (OLB), Herrn Bürgermeister Josef Katzenmayer zu beauftragen, unverzüglich in Verhandlungen betreffend einen Verbindungstunnel (Schlossbergtunnel) mit dem Land Vorarlberg einzutreten.

Zu 12.:

Allfälliges

Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer regt an, die Recyclingstation bei der Herz Mariäe Kirche zu sanieren.

Der Bürgermeister teilt auf Anfrage von Frau LAbg. Mag. Karin Fritz mit, dass die Sozialabteilung bemüht ist, alle dreijährigen Kinder, deren Aufnahme gewünscht ist, in Kindergärten unterzubringen.

Ende der Sitzung um 20.00 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Dr. Albert WITWERT)

(Josef KATZENMAYER)

An der Amtstafel

angeschlagen am:

29. September 2008

Von der Amtstafel

abgenommen am:

13. Oktober 2008